

Lieber Vassilies

Zur Vorbereitung auf Dein Treffen mit dem Justizminister möchte ich folgendes anmerken :

Art. 3 des Lissaboner Vertrages bestimmt :

*„Die Europäische Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.*

*Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.*

*Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.*

*Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.*

*Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.“*

In Artikel 122 ist geregelt

*(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten.*

*(2) **Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren. Der***

*Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluss.*

Nach Artikel 126 müssen , (1) *Die Mitgliedstaaten .....übermäßige öffentliche Defizite vermeiden.*

Das hat Griechenland zweifelsohne nicht getan

Wenn es jedoch richtig ist,

- 1.) daß sich derzeit in Griechenland je Einwohner ( 1.1.2014) 28.500 € Staatsschulden bei einem gleichzeitigen jährlichen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von 17.400,- € angehäuft haben;
  - 2.) daß Griechenland derzeit 322 Milliarden Euro Schulden hat und
  - 3.) daß auf Grund der Sparmaßnahmen der Troika die Rate der Kindersterblichkeit in nicht tolerierbarer Weise gestiegen ist,
- brauchen wir nicht länger darüber diskutieren, daß Griechenland alleine nicht mehr aus dieser Krise herauskommen wird .

**Griechenland ist aber nicht verpflichtet aus dem Euro auszutreten, es ist aber auch nicht verpflichtet, Maßnahmen der Kommission zu akzeptieren , die im Kontrast zu den allgemeinen Zielen des Lissaboner Vertrages stehen .**

Die gegenwärtige Regierung Griechenlands kann jedoch bei der Kommission auch technische Hilfe zur Beseitigung der Korruption oder zur Verbesserung des Finanzsektors anfordern, so daß die Steuerlasten in Zukunft gleichmäßiger bzw. sozial gerechter auf die unterschiedlichen Einkommensgruppen verteilt werden und die öffentlichen Mittel sparsamer benutzt werden.

Da es hier darum geht außergewöhnliche Schwierigkeiten eines Mitgliedstaates zu beheben, welche den sozialen Zusammenhalt nachhaltig stören können oder schon gestört haben und damit die demokratische Grundstruktur der griechischen Gesellschaft gefährden, sollte es der griechischen Regierung erlaubt sein ad hoc alle verfügbaren Ressourcen in Anspruch zu nehmen, um dem faktischen Staatsbankrott entgegen zu wirken und ihn zu beheben.

Dazu gehören auch diejenigen Forderungen und Guthaben, die auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens noch von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Deutschland) dem griechischen Staat und seiner Bevölkerung geschuldet werden.

Diese Guthaben können in relativ kurzer Zeit genau berechnet werden und als Sicherheit oder Anzahlung durch Abtretung auf die derzeit noch zu gewährenden finanziellen Hilfsmaßnahmen benutzt werden, um auf diese Weise die Schere zwischen den laufenden Schuldzinsenverpflichtungen und den notwendigen effektiven erforderlichen Inlandsinvestitionen zu schließen.

Für den Fall, daß der Schuldner Deutschland nicht bereit ist, seine Schulden anzuerkennen, bietet sich ein Verfahren vor dem schon vereinbarten internationalen Schiedsgericht nach Artikel 28 des Londoner Schuldenabkommens an, welches diese Forderungen der Höhe nach festsetzen und entsprechende Zahlungsmodalitäten regeln kann.

Ob auch in diesem Zusammenhang individuelle Forderungen zu regeln sind, kann dahingestellt bleiben oder könnte bilateralen Verhandlungen oder den zuständigen ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben.

Daß solche einklagbaren Forderungen noch bestehen, habe ich in dem Brief an Gauck grob umrissen dargelegt . Ich füge ihn Dir nochmals bei..

Viel Erfolg und viele Grüße an den Justizminister .

Jo.Lau